

Gemeinde Basedow

Kreis Herzogtum Lauenburg

ERLÄUTERUNGSBERICHT

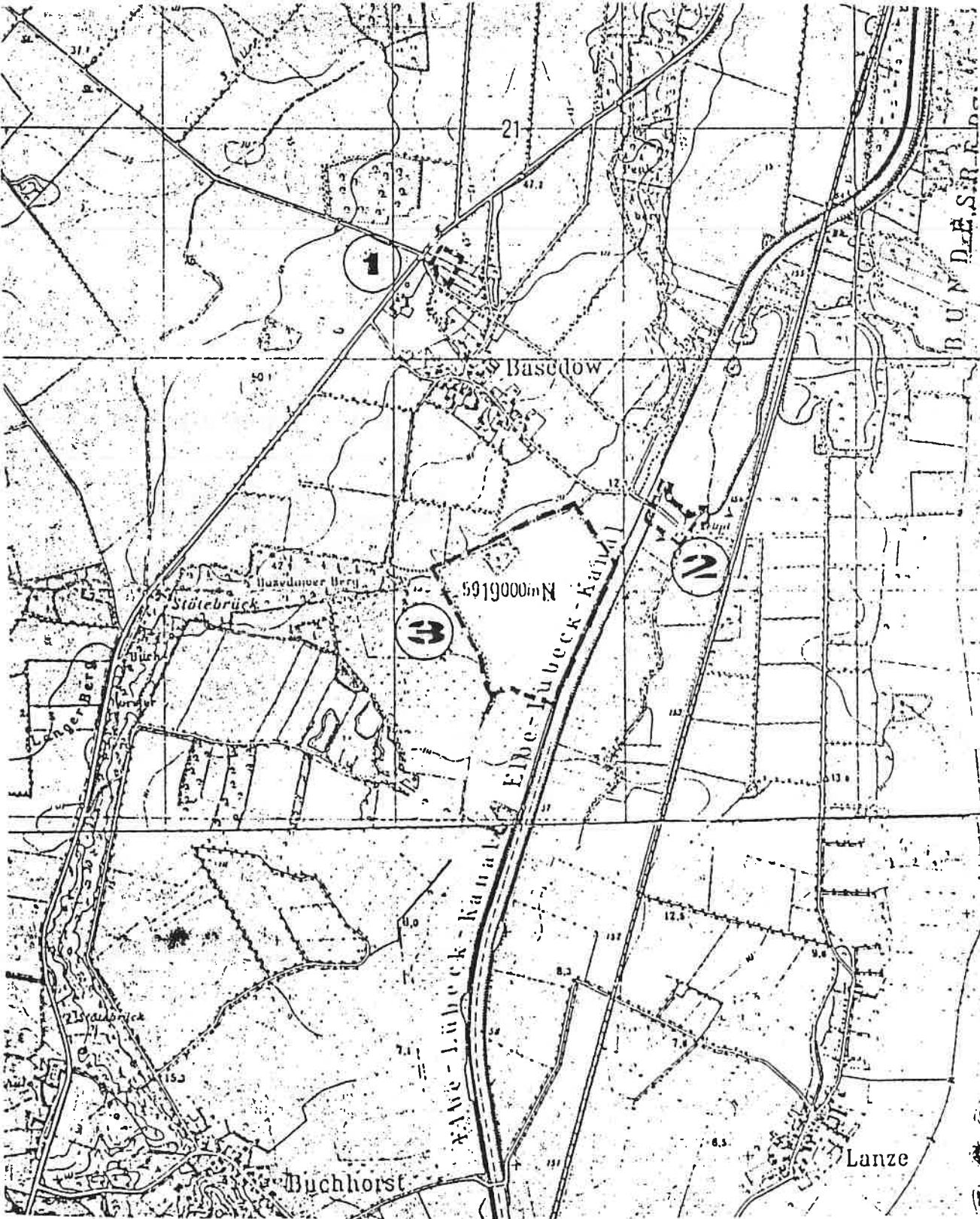
zur 4. Änderung des
Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Basedow

Stand : Originalausfertigung

Übersichtsplan der Gemeinde Basedow mit Umgebung

Maßstab 1 : 25000



Grundlagen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Am 22.1., 18.3., 11.5. und am 15.5.1987 faßte die Gemeindevertretung der Gemeinde Basedow den Aufstellungsbeschluß zur Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für nachfolgend aufgeführte Bereiche.

Änderungsbereich 1 : Nordöstlich an der L 200 gelegene Wohnbaufläche (Flur 3, Flurstück 59/15, 60/10, 61/9).

Änderungsbereich 2 : Ausweisung von Sonderbauflächen nördlich und südlich der G 1 K 90 im Bereich des Campingplatzes.

Änderungsbereich 3 : Kiesgewinnungsgebiet 'Im Specken' und 'Untere Rethwiesen', westlich des Elbe-Lübeck-Kanals, südlich der G 1 K 90.

Als Kartengrundlage für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes diente eine maßstabgetreue Kopie des gültigen Flächennutzungsplanes im Maßstab 1 : 5000 der Gemeinde Basedow.

Änderungsbereich 1

Lage und Umfang der Fläche der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich 1 der 4. Änderung umfaßt folgenden Bereich:

- südöstlich der L 200
- nordöstlich des Steindammes
- nordwestlich des Drosselweges und des Finkenstieges (Flur 3, Flurstück 59/5, 60/10, 59/15).

Die überplanten Flächen umfassen ca. folgende Größe:

- Wohnbaufläche ca. 0,85 ha.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen werden im bisher geltenden Flächennutzungsplan wie folgt genutzt:

- landwirtschaftliche Nutzung,
- Öd- und Brachlandnutzung.

Gründe für die Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung, sobald und soweit es erforderlich ist. Ein Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erkannt.

Der Flächennutzungsplan soll die eigene dörfliche Entwicklung sichern.

Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche soll umgewidmet werden in Wohnbaufläche.

Mit der Ausweisung der Wohnbaufläche soll die eigene dörfliche Entwicklung gesichert werden. Das Bebauungsplangebiet Nr. 4 'Sandberg' ist bereits vollständig bebaut. Geringfügige Baulücken auf privatem Grund sind zur Zeit nicht verfügbar. Die Gemeinde hat auch nur noch 2 Grundstücke, die sich für eine Bebauung eignen würden, zur Verfügung.

Die Ausweisung der Wohnbaufläche wird zwingend erforderlich für die Errichtung von Altenteilerwohnungen älterer Landwirte sowie für Wohngebäude ansiedlungswilliger jüngerer Personen aus Basedow. Die Ausweisung dient ausschließlich zur Deckung des örtlichen Bedarfs. Die Fläche reicht aus für eine Bebauung mit ca. 5 Einfamilienhäusern. Es können ca. 14 Einwohner neu untergebracht werden.

In 60 m Entfernung zur L 200 ist ein Geländestreifen im Bebauungsplan auszuweisen, für die Errichtung von voraussichtlich erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Die Erschließung dieser neuen kleinen Wohnbaufläche kann erfolgen über die Verlängerung des Drosselweges und/oder über eine Zufahrt vom Steindamm.



Änderungsbereich 2

Lage und Umfang der Fläche der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Teilbereich 2 der 4. Änderung umfaßt folgenden Bereich:

- nördlich und südlich der G 1 K 90

- südlich des Lanzer Sees
- östlich des Elbe-Lübeck-Kanals
- westlich der Gemeindegrenze.

Die überplanten Flächen umfassen ca. folgende Größen:

- | | |
|---|--------------|
| - Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung
Campingplatz | ca. 0,44 ha |
| - Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park-
anlage | ca. 0,80 ha |
| - Verkehrsfläche | ca. 0,14 ha. |

Die überplanten Flächen besitzen eine Gesamtgröße von ca. 1,38 ha.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen werden gegenwärtig wie folgt genutzt:

- Die Sonderbaufläche wird als Campingplatz genutzt. Eine Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg für die ganzjährige Nutzung als Campingplatz liegt vor.
- Die nördlichen Grünflächen werden als Zeltplatz genutzt.
- Die ausgewiesenen Grünflächen an den Uferzonen werden als Grünflächen sowie als Zufahrt für die Gemeinde Basedow zum Lanzer See genutzt.
- Die Verkehrsfläche ist die vorhandene Trasse der G 1 K 90.

Gründe für die Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung, sobald und soweit es erforderlich ist. Ein Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erkannt.

Durch die Ergänzung der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 werden Campingplätze als Sonderbauflächen und nicht mehr als Grünflächen ausgewiesen.

Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die dort vorhandene und genehmigte Nutzung bauleitplanerisch abgesichert werden. Ein Bebauungsplan für diesen und den gesamten Bereich des Campingplatzes befindet sich bereits in Aufstellung.

Durch die Ergänzung der Baunutzungsverordnung 1977 ist diese Fläche auch als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz auszuweisen und nicht mehr als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz.

Erweiterungen des vorhandenen Campingplatzes sind mit dieser Ausweisung nicht verbunden.

Der vorhandene Badeplatz soll gesichert werden.



Änderungsbereich 3

Lage und Umfang der Fläche der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Teilbereich 3 der 4. Änderung umfaßt folgenden Bereich:

- Kiesgewinnungsgebiet 'Im Specken' und 'Untere Rethwiesen'
- südlich der G 1 K 90
- westlich des Elbe-Lübeck-Kanals.

Die überplanten Flächen umfassen ca. folgende Größen:

- Abgrabungsfläche	ca. 25,45 ha
- Forstfläche	ca. 1,65 ha
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage	ca. 6,30 ha
- Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Kläranlage	ca. 2,00 ha.

Die überplanten Flächen besitzen eine Gesamtgröße von ca. 35,40 ha.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan wie folgt ausgewiesen:

- Abgrabungsfläche
- Forstfläche
- Grünfläche
- Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Kläranlage
- Entwicklung der Landschaft.

Gründe für die Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung, sobald und soweit es erforderlich ist. Ein Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erkannt.

Die Firma Wunder beabsichtigt eine Kiesgewinnung in diesem Plangebiet. Diese Planung ist den Wünschen und Erfordernissen zur Kiesgewinnung und Rekultivierung anzupassen.

Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die bisher ausgewiesenen Flächen werden den zukünftigen Ansprüchen zur Kiesgewinnung angepaßt, bei Berücksichtigung der Rekultivierung sowie der zukünftigen Nutzung.

Die Ausweisung der Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Kläranlage bleibt bestehen. Die Forstfläche wird dem tatsächlichen vorhandenen Bestand entsprechend ausgewiesen. Die Darstellung der Abgrabungsfläche wird angepaßt und vergrößert.

Die Firma Wunder/Schwarzenbek wird einen Antrag auf Kies- und Sandabbau stellen. Mit der Erstellung der dafür erforderlichen Unterlagen wurden das Ingenieur-Büro Bernd Linde/Lübeck, sowie für die erforderliche landschaftspflegerischen Begleitplanungen die Landschaftsarchitekten Brien und Wessels/Lübeck beauftragt.

Der geplante Kiesabbau wird aufgrund des hohen anstehenden Grundwassers im Naßbagger-Verfahren durchgeführt werden müssen. Das Kiesvorkommen hat in diesem Bereich eine Mächtigkeit von 2,5 bis 14 m. Darunter befindet sich Ton, so daß nach Beendigung des Abbaues eine Wasserfläche verbleibt.

Durch den Abbau im Naßbagger-Verfahren und wegen des sehr hoch anstehenden Grundwassers wird es keinerlei Beeinflussungen des Grundwasserstandes der umliegenden Ländereien geben.

Zwischen dem geplanten Baggersee und dem Elbe-Lübeck-Kanal verbleibt ein Sicherheitsstreifen von 50 m.

Eine gegenseitige Beeinflussung der unterschiedlichen Wasserstände ist nicht zu erwarten, da der Kanal im Auftrag zwischen gedichteten Dämmen verläuft und an den Außenseiten der Dämme eine eigene Sickerwasserfassung durch Gräben besitzt.

Zur Teichkläranlage der Gemeinde Basedow ist ein Grenzabstand von 30 m einzuhalten. Eine gegenseitige Beeinflussung der Wasserspiegel ist nicht zu erwarten, da diese annähernd auf gleicher Höhe liegen. Nach dem Abbau ist die Vorspülung von Abraum geplant, der dann schwer wasserdurchlässig ist und jeglichen Wasseraustausch dauerhaft unterbinden soll.

Die Wasserundurchlässigkeit ist im Abbau-Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Innerhalb der 30 m breiten Grünfläche, zwischen der Versorgungs- und der Abgrabungsfläche sowie in nordwestlicher Verlängerung bis zum Weg, wird ein ortstypischer Knickwall zwecks Trennung der Funktionen sowie als Lärm- und Sichtschutz bereits vor Beginn der Abbaumarbeiten vorgesehen.

Aus Brandschutzgründen ist ein 30 m anbaufreier Sicherheitsabstand zur Waldfläche einzuhalten.

Die Zu- und Abfahrt zur Kiesgewinnung darf nicht durch bewohnte Gebiete erfolgen, sondern ist südlich der Ortslage zur L 200 im Abbaugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Eine Wiederverfüllung mit Ausnahme des anstehenden wirtschaftlich nicht nutzbaren Bodens für den eine Rückspülung in den See geplant ist, soll nicht erfolgen.

Der durch den Abbau entstehende Baggersee ist durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen in das vorhandene Landschaftsbild zu integrieren. Künftig soll den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes Rechnung getragen werden. Im nördlichen Bereich soll lediglich die Möglichkeit für eine spätere Badenutzung offengehalten werden. Der Schwerpunkt der Biotopentwicklung soll im südlichen und südöstlichen Teil des Plangeltungsbereiches liegen.

Entgegen der ursprünglichen Absicht wird die Betriebsfläche ausschließlich in der Westecke des Abbaugebietes auf den Flurstücken 170 und 171 angelegt. Dort beginnt auch der Abbau und endet an der Nordostseite an der Grenze zur Kläranlage.

Zur Minimierung und zum Ausgleich des abbaubedingten Eingriffs, ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zur Abbaugenehmigung vorzulegen.

Dieser Erläuterungsbericht wurde gebilligt gemäß Beschluß der
Gemeindevertretung vom 17. 08. 89

Basedow, den 20. 03. 90

H. Bortel
(Schwenke)
Bürgermeister



Aufgestellt:

G. Conrad
(G. Conrad)
Dipl.-Ing., Architekt BDA



Geändert gemäß Erlaß des Innenministers des Landes
Schleswig-Holstein vom 2.4.1991, Az.: IV 810 c - 512.111

H. Ehling

